



## **Benutzungsrichtlinien für den Rathaussaal der Kreisstadt Eschwege**

- **inkl. der 1. Änderung vom 15.03.2010 (Pauschalen)**
- **inkl. der 2. Änderung vom 07.05.2014 (Pauschalen)**

### **1. Kreis der Nutzungsberechtigten**

1.1 Der Rathaussaal der Kreisstadt Eschwege steht insbesondere für folgende Nutzungen zur Verfügung:

#### I. kommunale Zwecke

- Veranstaltungen der Stadt
- b) Sitzungen der städtischen Gremien
- c) Fraktionssitzungen

#### II. kulturelle Zwecke

- Ausstellungen
- Konzerte
- Lesungen und Vorträge

#### III. sonstige Zwecke

Sofern an der Durchführung ein öffentliches Interesse besteht:

- Tagungen
- Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden

1.2 Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Rathaussaales auf Dritte zu übertragen.

### **2. Überlassung**

2.1 Der Rathaussaal mit seinen Einrichtungen wird vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege verwaltet.

- 2.2 Für jede einmalige oder wiederkehrende Nutzung gemäß Nr. 1.1 Ziff. II und III bedarf es eines schriftlichen Überlassungsvertrages, in dem Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt sind. Bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen entscheidet der Magistrat über die Nutzung.
- 2.3 Bei Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, beträgt die Pauschale für Bestuhlung, Reinigung, Schließung und Überlassung
- |   |          |
|---|----------|
| 2.3.1 – bei Veranstaltungsende vor/bis 21 Uhr (Schließdienst Reinigungskräfte): | 120,00 € |
| 2.3.2 – bei Veranstaltungen nach 21 Uhr (Schließdienst extern Fa. ESU):         | 170,00 € |
- 2.4 Bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, beträgt die Pauschale für Bestuhlung, Reinigung, Schließung und Überlassung
- |   |          |
|---|----------|
| 2.4.1 – bei Veranstaltungsende vor/bis 21 Uhr (Schließdienst Reinigungskräfte): | 90,00 €  |
| 2.4.2 – bei Veranstaltungen nach 21 Uhr (Schließdienst extern Fa. ESU):         | 135,00 € |
- 2.5 Bei einer Überlassung des Rathaussaals, bei dem die Be- und Abstuhlung in eigener Regie des Nutzers erfolgt, beträgt die Pauschale
- |   |         |
|---|---------|
| 2.5.1 – bei Veranstaltungsende vor/bis 21 Uhr (Schließdienst Reinigungskräfte): | 45,00 € |
| 2.5.2 – bei Veranstaltungen nach 21 Uhr (Schließdienst extern Fa. ESU):         | 75,00 € |
- 2.6 Für die Nutzung der Teeküche mit Gläsern im Stadthaus I, 2.OG wird zusätzlich eine Pauschale von 20,00 € erhoben.
- 2.7 Die Überlassung des Rathaussaales an Schulen der Kreisstadt Eschwege erfolgt entgeltlos.

### **3. Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

- 3.1 Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen verpflichtet. Geschirr, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 3.2 Regelungen bezüglich der Bestuhlung und der Schließzeiten sind rechtzeitig mit dem Hausmeister abzustimmen.
- 3.3 Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

### **4. Haftung**

- 4.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Eschwege durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

- 4.2 Für Schäden an Gebäude, Räumlichkeiten, Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände usw. haftet der Benutzer in voller Höhe.
- 4.3 Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

## **5. Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Kreisstadt das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

## **6. Gebührenerhebung**

Den Nutzern des Rathaussaales wird folgender Aufwand in Rechnung gestellt:

Eschwege, den 25. April 1994